

**Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat**

**Richtlinie  
zur Vergütung der Unterbringung  
von aus der Ukraine  
Vertriebenen im Landkreis  
Märkisch-Oderland**



*Stand: 01.04.2022*

1. Der Landkreis Märkisch-Oderland unterstützt die Bereitschaft von Gastgebern, aus der Ukraine, Vertriebenen Unterkunft zu gewähren. Für aus der Ukraine Vertriebene, die einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besitzen, gewährt der Landkreis diesen zur Erstattung von Mehrkosten von Gastgebern bis auf Widerruf ein Entgelt für die Unterbringung (Kosten der Unterkunft). Der Landkreis Märkisch-Oderland übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht, für von den Vertriebenen verursachte Schäden in dem zur Verfügung gestellten Wohnraum. Er ist nicht Mieter der Wohnräume.

2. a) Für die Aufnahme in privatem Wohnraum, Ferienunterkünften und anderen Beherbergungen übernimmt der Landkreis Märkisch-Oderland nach Antragstellung der Leistungsberechtigten sowie der Gastfamilie die Kosten der Unterkunft einschließlich Betriebs- und Nebenkosten ab einem Mindestaufenthalt in der Unterkunft von 10 Tagen im Monat im Umfang von

- 150,00 € monatlich für jede Person

b) Der Antrag ist mit dem als Anlage beigefügten Formular beim Landkreis Märkisch-Oderland, Sozialamt, Bereich Asyl, für jeden Monat einzeln zu stellen.

c) Kosten der Unterkunft können frühestens ab 01.04.2022 bzw. dem Einreisedatum, welches im Erstanmeldungsformular angegeben wurde, erfolgen.

d) Wechsel die Leistungsberechtigten die Unterkunft nach der veranlassten Monatszahlung und nimmt der Gastgeber dafür neue Vertriebene auf, so besteht für diese erst ab dem Folgemonat ein Anspruch nach dieser Richtlinie, da der Betrag monatlich nur einmalig je Unterkunft gezahlt wird. Der Mindestaufenthalt kann auch kumuliert erreicht werden.

d) Die Kosten werden monatlich nach Antragsstellung ab einem Mindestaufenthalt von 10 Tagen in voller Höhe gezahlt.

e) Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Folgemonats beim Landkreis einzureichen.

f) Die Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Gastgebern erfolgt freiwillig und ohne Nachweis des Anfalls der Kosten. Eine Zahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. a) Der Besitzer/ Eigentümer des Wohnraums, der die Kosten der Unterkunft begehrt, hat die Besichtigungen des Wohnraums durch Mitarbeiter des Landkreises zu dulden. Termine sollen vorher vereinbart werden.

b) Der Besitzer/ Eigentümer des Wohnraums ist verpflichtet dem Landkreis mitzuteilen, sobald die ukrainischen Flüchtlinge den Wohnraum geräumt haben.

c) Der Besitzer/ Eigentümer des Wohnraums versichert, von Geflüchteten keine über die vorgenannten Summen hinausgehenden Kosten für den Wohnraum zu erheben. Tut er es gleichwohl, ist er verpflichtet, dem Landkreis die erhaltenen Kosten der Unterkunft zu erstatten.

d) Der Besitzer/ Eigentümer des Wohnraums stellt sicher, dass die Unterbringung nur in geeignetem Wohnraum erfolgt. Für die Eignung ist insbesondere die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen maßgeblich.

e) Der Besitzer/ Eigentümer des Wohnraums ist für die eventuell erforderliche Anzeige der ausgezahlten Vergütung beim Finanzamt sowie bei sonstigen Behörden (insbes. bei Sozialleistungsbehörden) verantwortlich.

4. Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Mai 2022.

Seelow, den 01.04.2022



G. Schmidt  
Landrat